

Hallo liebe Kameraden,
liebe **RV'ler**,
liebe BRD-Justizopfer,

Bremen den 05.08.2010

die **Rechtbeugung** in der BRD fängt an der Tür zum **Rechtsanwaltbüro** an.
Lassen Sie sich diesen Satz doch bitte mal an den Gehirnzellen zergehen.

Fakt ist doch, dass täglich Menschen die sich in einer **Notlage** befinden zum
Rechtsanwalt ihres **Vertrauens** eilen, in der Hoffnung, dort **fundierte Hilfe** zu
bekommen.

Fakt ist aber leider auch, dass an der Tür zum Rechtsanwaltbüro die Rechtbeugung
für Sie als **Hilfesuchenden** beginnt.

.....

Mit **Arglist** und **Täuschung** im R-Verkehr werden Sie von ihrem **Anwalt** in einen
Rechtsstreit gezogen, der von **Juristen** begleitet und beschieden wird, die alle samt
nach deutschem Recht **nicht** zugelassen sind.

Wußten Sie, dass **kein** BRD-Rechtsanwalt, **kein** BRD-Staatsanwalt und auch **kein**
BRD-Richter in der Bundesrepublik nach **deutschem Recht** zugelassen ist?

Wußten Sie, dass es in der BRD **keine** staatlichen Gerichte gibt, (vgl. § 15 GVG) weil
die BRD selbst auch kein Staat ist? (vgl. z. B. § 185 BBG **a. F.**)

Wußten Sie, dass es an den BRD-Gerichten z. B. auch **keinen** Urkundsbeamten gibt,
der seine Legitimation mittels **Amtsausweis** unter Beweis stellen kann?

Wußten Sie, dass **kein** BRD-Gericht über einen **Geschäftsverteilungsplan** verfügt,
der den gesetzlichen Vorschriften entsprechen könnte? (vgl. **z. B.** § 21 e GVG)

Wußten Sie, dass es an den BRD-Gerichten **keine** gesetzlichen Richter gibt, die ihre
Legitimation nach Art. 101 GG/Analog unter Beweis stellen könnten?

Wußten Sie, dass Ihnen der gesetzliche Richter (Art. 101 GG/Analog) nach § 16
GVG/Analog an dem befassten Gericht aber **nicht** entzogen werden darf?

Fragen Sie den Rechtsanwalt ihres Vertrauens doch mal, warum er den **Entzug** des
gesetzlichen Richters (Art. 101 GG/Analog) unter **Vorsatz** und meistens auch noch
zu Ihrem eigenen Nachteil, zulässt?

Nach Offenkundigkeit § 291 ZPO/Analog macht sich auch **jeder** BRD-Rechtsanwalt
der nachstehenden Straftaten schuldig.

Straftatbestandsvoraussetzungen u. a.

- 1.) **Rechtsbeugung** (§ 339 StGB/Analog)
- 2.) **Entzug des gesetzlichen Richters** (Art. 101 GG/Analog) unter Vorsatz
- 3.) **Verletzung des rechtlichen Gehörs** (Art. 103 GG/Analog) unter Vorsatz
- 4.) **Betrug im Rechtsverkehr** (§ 267 StGB/Analog)
- 5.) **Bedrohung und Amtsanmaßung** (§§ 132, 214 StGB/Analog)

- 6.) **Nötigung im Amt** (§ 240/Analog)
- 7.) **Umdeutung von Unrecht zu Recht** (§ 138 ZPO/Analog)
- 8.) **Arglistische Täuschung** (§ 123 BGB/Analog)
- 9.) **Betrug** (§ 263 StGB/Analog), **Urkundenfälschung, Falschbeurkundung**
- 10.) **Sowie alle weiter in Frage kommenden Straftaten**

Somit wäre es die Bürgerpflicht eines jeden Prozessbeobachter Strafantrag /Strafverfolgung wegen **Täterschaft** gegen jeden **BRD-Juristen** zu stellen. (vgl. z. B. §§ 25, 26,27,29,30 i. V. mit § 138 StGB/Analog)

Warum bezahlen Sie dann überhaupt noch die Rechnungen der nach deutschem Recht **nicht** zugelassenen **BRD-Rechtsanwälte**, die dazu nach **Offenkundigkeit** (§ 291 ZPO/Analog) auch noch **Straftaten** zu Ihrem Nachteil begehen?

Mustertext zur Abwehr von Rechnungen "illegaler" und nach deutschem Recht **nicht** zugelassenen Rechtsanwälten.

.....

Az.: xx/1956

Garagenmietvertrag – Schriftlich zu Protokoll!

Sehr geehrter Herr Vorname xyz,

in bezug auf unser Telefonat vom 23.09.1956 bitte ich Sie heute mit diesem Schreiben darum, mir eine gültige Legitimation zu übersenden, dass Sie als Rechtsanwalt nach deutschem Recht zugelassen sind und eine gültige Genehmigung der Militärregierung Deutschland gemäß MRG-Nr. 2 / SHAFE-Gesetz Nr. 2, Art. 5-9 und nach der Verfügung vom 21. Mai 1996, mit der Aktennummer 5 u D - 885 - 95 / 103160 Moskau, nicht benötigen.

Solange Sie mir diese Legitimation nicht übersandt haben, bitte ich darum mich nicht wieder zu belästigen. Ansonsten ergeht Strafantrag mit Strafverfolgung bei der zuständigen UN-Kommission in New York (USA) mit dem Ersuchen, die zuständige hoheitliche Kommission des Besatzers im beschleunigten Verfahren gegen Ihre Person aufzurufen. Ebenfalls erfolgt analog zu diesem Antrag die Antragstellung an das Landtagsparlament, zu veranlassen, gegen Sie die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und Berufsverbot zu verfügen.

.....

Für den Fall, dass Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, so können Sie diese Fragen auch im FORUM der Justiz-Opfer Hilfe NRW stellen.

Und nun noch eine Bitte in eigener Sache!

.....

Wir suchen Personen mit **Zivilcourage** die im Auftrag der **JOH** in Zukunft mal als **Prozessbeobachter** an Gerichtsverhandlungen in der gesamten Bundesrepublik

teilnehmen möchten und auch den Mut besitzen gegen BRD-Juristen **Strafantrag / Strafverfolgung** wegen z. B. **Rechtbeugung** und **Täterschaft** bei den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften zu stellen.

Außerdem bitte ich um die Übersendung von **E-Mail Adressen** von z. B. **Rechtsanwälten, Gerichten, Jugendämtern, Kirchen, Firmen, Schulen, Schulsprechern, Gewerkschaften, Schützen- u. Sportvereinen**, usw., usf., aus Ihrer Umgebung, damit wir unsere Aufklärungsarbeit noch effizienter durchsetzen können.

Wichtig dabei ist, dass uns zu dieser Übersendung die **PLZ** mitgeteilt wird. So kann ausgeschlossen werden, dass e-Mail Adressen **doppelt** eingereicht und von uns in die Verteiler übernommen werden.

Beispiel:

.....

PLZ: 27726 Worpswede

- 1.) Kampfsportschule@conrad.de
- 2.) Schützenverein@GuterSchuss.net
3. usw.

Bitte gebt diese PDF-Datei in alle Verteiler des Reiches, damit die Bürger in diesem Land erkennen, was ihnen, ihren Kindern und Enkeln von der BRD angetan worden ist.

Liebe Grüße...

wolkenschieber@ringvorsorge.net

.....

Widerstandsrecht!

GG Art. 20 (4) ... das sind wir!

.....

Bitte helfen Sie mit und zeigen Sie bitte **Zivilcourage** auch gegen die z. B. **Menschenrechtsverletzungen** in Deutschland **durch die BRD!** Dies ist **keine** Eventualität, sondern **absolute** Bürgerpflicht!

Bei einem Verstoß gegen diese Bürgerpflicht besteht der begründete Verdacht der Täterschaft!

StGB § 323 c - Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StPO § 152 - Anklagebehörde, Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

StGB § 258 a - Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Polizeigesetz

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

(2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 - Tätigwerden für andere Stellen

(1) Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

§ 6 - Maßnahmen gegenüber dem Verursacher

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder die Störung verursacht hat.

(3) Ist die Bedrohung oder die Störung durch eine Person verursacht worden, die von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden ist, so kann die Polizei ihre Maßnahmen auch gegenüber dem anderen treffen.

§ 11 - Inhalt

Polizeiverordnungen dürfen nicht mit Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden in Widerspruch stehen.

§ 12 - Formerfordernisse

(1) Polizeiverordnungen müssen

1. die Rechtsgrundlage angeben, die zu ihrem Erlaß ermächtigt,
2. die erlassende Behörde bezeichnen,
3. darauf hinweisen, daß die nach § 15 erforderliche Zustimmung erteilt worden

ist.

§ 56 - Entschädigungspflichtiger

Zur Entschädigung ist der Staat oder die Körperschaft verpflichtet, in deren Dienst der Beamte steht, der die Maßnahme getroffen hat. Ist die Maßnahme von einem Polizeibeamten auf Weisung einer Polizeibehörde getroffen worden, so ist der Staat oder die Körperschaft, der die Polizeibehörde angehört, zur Entschädigung verpflichtet.

Willkürverbot

das für alle staatliche Gewalt geltende Verbot, die dem Recht Unterworfenen willkürlich zu behandeln. Im GG ist das W. besonders im allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1) und im Rechtsstaatsprinzip verankert. Dem Gesetzgeber, der über weiten politischen Gestaltungs- und damit Unterscheidungsspielraum verfügt, setzt das W. nur äußerste Grenzen. Im Verwaltungsrecht können die Ermessensgrenzen (v. a. das Verbot des Ermessensmissbrauchs), die Selbstbindung der Verwaltung und die Begründungspflicht als Ausfluss des W. gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat auch mit dem Gesetz schlechthin nicht mehr vereinbare Gerichtsentscheidungen wegen Verstoßes gegen das W. aufgehoben.

Bürgerpflicht / Zivilcourage bedeutet Strafantrag/Strafverfolgung gegen jede kriminelle Person zu stellen, die Straftaten (z. B. auch Recht(s)beugung) begeht.



Lafontaine: Die Bundesrepublik Deutschland ist KEIN SOUVERÄNER STAAT!

10.01.2003 Oskar Lafontaine in seiner Montags-Kolumne in der Bild-Zeitung vom Montag, den 06.01.2003

Die Bundesrepublik Deutschland ist KEIN SOUVERÄNER STAAT!

Hinweis: BITTE NIEMALS VERGESSEN!

§ 1 RuStAG: Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

StGB § 138 - Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c
- zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
 2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,
- zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 138 in Verbindung mit;

StGB § 25 - Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

StGB § 26 - Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

StGB § 27 - Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

StGB § 30 - Versuch der Beteiligung

- (1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

StGB § 29 - Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

In diesem Zusammenhang verweise ich hier auf den z. B. §§ 32, 33, 34 StGB/Analoggesetze in Verbindung mit Art. 20 (4) GG/Analog!

StGB § 32 - Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

StGB § 33 - Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

StGB § 34 - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.

Art. 20 (4) GG - Verfassungsgrundsätze - Widerstandsrecht

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum **Widerstand**, wenn andere Abhilfe **nicht** möglich ist.

WO BITTE SIND DENN "ALLE DEUTSCHEN"???

.....

WO SIND DENN ALLE **PARTEIEN** UND **ORGANISATIONEN**, DIE VORGEBEN SICH FÜR DEN **STAAT DEUTSCHLAND** UND DESSEN BÜRGER EINBRINGEN ZU WOLLEN?

.....
Offener Brief an Fr.Merkel
<http://www.youtube.com/watch?v=p1y9fpILkQM&NR=1>
.....

Geh Denken!
.....

Roman Herzog
Zitat Anfang:
Es muss einen Ruck durch Deutschland gehen!
Zitat Ende:

Also, im Namen unserer Kinder und Enkel, dann lassen wir es mal so richtig RUCKELN.

Sigmar Gabriel (SPD) auf dem Bundesparteitag der SPD;
Zitat Anfang:
Wir haben keine Bundesregierung. Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen nicht Regierungsorganisation. Das ist das, was sie ist!
Zitat Ende:

Zitat von Oska Lafontaine:
Zitat Anfang:
"Die Bundesregierung ist die Hehlerin des Steuerbetrugs"
Zitat Ende:

Oskar Lafontaine am 15. Mai 2010 - Rostock
.....
<http://www.youtube.com/watch?v=QThWXzMiJc8>
.....

.....
WIR SIND DAS VOLK UND KEINE KNECHTE OHNE RECHTE!!!
.....

Fazit:
.....
Wer sich nicht zu Wort meldet, der kann seine eigenen Interessen natürlich auch nicht erfolgreich durchsetzen. Es ist somit Zeit zum Handeln. Werden Sie jetzt Teil einer Initiative gegen Korruption und Ungerechtigkeiten.
Einigkeit macht stark und Stärke bedeutet Durchsetzungsvermögen in einer Gemeinschaft die sich in Zukunft auch für Ihre Interessen und Probleme einsetzen wird.

<http://www.joh-nrw.net>

<http://www.ringvorsorge.net>

Wir die JOH/RINGVORSORGE vertreten Menschenrechte! Auch die Menschenrechte der BRD-Beamten, obwohl die unsere Menschenrechte bislang mit Füßen treten.

1.)

Es sind so viel Kinderaugen leer, es sind so viele Kinderherzen schwer!

http://www.youtube.com/watch?v=HpYferknFI8&feature=PlayList&p=BB6B90975D08D368&playnext_from=PL&playnext=1&index=14

2.)

Wo seid Ihr?

.....

<http://www.youtube.com/watch?v=VJEy67yue9k>

3.)

Die Berliner Kriminaloberkommissarin Ivette Pfeiffer schrieb Briefe an die Botschaften der Alliierten, um zu erfahren, wie sie ihren Dienst im Besatzungskonstrukt BRD tun sollte.

.....

<http://brd-schwindel.com/kriminalkommissarin-hinterfragt-brd-teil1/>

4.)

Hauptkommissar Hartlaub

.....

Auch Hauptkommissar Alfred Hartlaub befaßt sich mit dem Rechtssystem in der BRD.

.....

<http://www.bewusst.tv/politik-geschichte/hauptkommissar-hartlaub>

5.)

Vortrag von Hr. Görlitz zur Rechtslage in Deutschland (Neue Fassung)

.....

<http://brd-schwindel.com/vortrag-von-hr-goerlitz-zur-rechtslage-in-deutschland-neue-fassung/>

6.)

Einleitung zu den Fakten über den BRD Schwindel

.....

<http://brd-schwindel.com/category/fakten/>

Justizopfer-Hilfe NRW / Ringvorsorge / WAG / VG

www.joh-nrw.net

www.ringvorsorge.net

Wir machen den Weg frei!

Polizeigesetze der BRD-Länder!

http://www.saarheim.de/Gesetze%20Laender/polg_laender.htm